

Anlage 11a

Abrechnung der Hausärzte

- (1) Die Abrechnung der vereinbarten Vergütung (§ 17 i. V. m. § 16) erfolgt gemäß § 295 SGB V quartalsweise gegenüber der KVT und bestimmt sich nach den für die vertragsärztliche Versorgung geltenden Regelungen, ergänzt um die folgenden vertragspezifischen Abrechnungsbestimmungen.
- (2) Mit der Abrechnung gemäß § 295 SGB V sind alle behandlungsrelevanten Diagnosen des Versicherten gemäß aktuellem ICD-10-Schlüssel unter Verwendung der Zusatzkennzeichen für die Diagnosesicherheit (G, V, Z, A), bei Diagnosen mit Seitenlokalisation die zusätzliche Angabe eines Zusatzkennzeichens (R, L, B) und die entsprechenden Abrechnungsnummern gemäß Anlage 10, zu übermitteln. Das Zusetzen der kontaktabhängigen Quartalspauschale (Abr. Nr. 99140S) durch die KVT aufgrund der Abrechnung einer GOP der Regelversorgung ist nicht möglich. Die Abrechnung hat bis zum 10. Tag nach Ende des abzurechnenden Quartals (10. Januar, 10. April, 10. Juli bzw. 10. Oktober) der KVT vorzuliegen. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Abrechnungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt. Die Abrechnung der vereinbarten Vergütungen (§ 17 i. V. m. § 16) ist nach Ablauf eines Jahres, vom Ende des Quartals an gerechnet, in dem die Leistung für die Vergütung erbracht wurde, ausgeschlossen. Die Abrechnung der Hausärzte ist im KVDT-Format zu übertragen.
- (3) Hinsichtlich der Zahlungstermine gelten die von der KVT veröffentlichten Termine für Restzahlungen. Für die sachlich-rechnerischen Berichtigungen gelten die gesetzlichen Regelungen und die Bestimmungen des Gesamtvertrages.
- (4) Die Hausärzte sind verpflichtet, die letzte Abrechnung für Leistungen nach diesem Vertrag spätestens zu dem für das Folgequartal von der KVT bestimmten Termin zu stellen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht vergütet. Der Hausarzt ist verpflichtet, seinen Abrechnungsnachweis unverzüglich zu prüfen. Einwände gegen den Abrechnungsnachweis müssen der KVT unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Falls der Abrechnungsnachweis bei dem Hausarzt nicht fristgerecht eingegangen ist, hat er die KVT unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Unbeschadet der Verpflichtung, Einwände gegen den Abrechnungsnachweis unverzüglich zu erheben, gelten Abrechnungsnachweise als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von 1 Monat nach Zugang des Abrechnungsnachweises schriftlich widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die KVT wird die Hausärzte bei Fristbeginn auf diese Folge hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit des Abrechnungsnachweises heraus, haben

die Hausärzte das Recht, einen berechtigten Abrechnungsnachweis zu verlangen, soweit sich Schadensersatzansprüche oder bereicherungsrechtliche Ansprüche ergeben. Die sich aus dem berechtigten Abrechnungsnachweis ergebenden Ansprüche der Hausärzte sind mit der nächsten Abrechnung nach Zugang des berechtigten Abrechnungsnachweises auszugleichen.